



# ILFT IHRE FLOTTE MOBIL ZU HALTEN.

**Das kann jedem passieren: Nicht richtig aufgepasst, die Geschwindigkeit überschritten – und schon ist man schneller unterwegs als erlaubt. Prompt blitzt es, damit ist eins sicher: In den nächsten Wochen gibt es Post.**

## **Reform**

Zum 1. Mai 2014 tritt die Reform des Verkehrszentralregisters (VZR) in Kraft. Das alte Register wird zukünftig ersetzt durch das Fahreignungsregister (FAER). Die Reform bringt neue Regelungen zur Punktevergabe, zum Führerscheintzug, zur Verjährung und zum Punkteabbau mit sich.

### **§ 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – "Punktesystem"**

(1) Zum Schutz vor Gefahren, die von wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßenden Fahrzeugführern und -haltern ausgehen, hat die Fahrerlaubnisbehörde ... Maßnahmen (Punktesystem) zu ergreifen.

## **Das Fahreignungsregister**

Das Fahreignungsregister soll zukünftig transparenter, einfacher und vor allen Dingen gerechter werden. Das Prinzip des „Mehrfachtäters“ wird durch das Fahreignungs-Bewertungssystem ersetzt. Das bedeutet: Verstöße, die sich nicht unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken, führen nicht mehr zu einem Eintrag. Es werden nur noch Personen erfasst, die durch gefährdende Verstöße auffällig geworden sind.

**Eintragungsgrenze und Verwarngeldobergrenze**

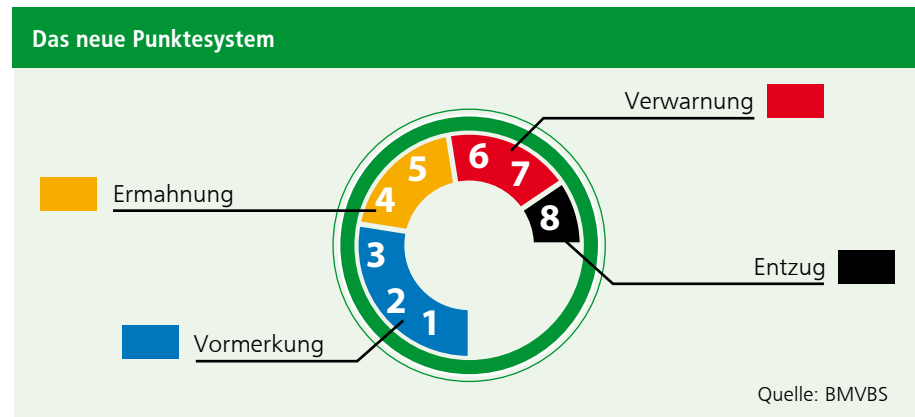
Die Grenze für den Eintrag eines Verstoßes wird von 40 auf 60 Euro angehoben. Das bedeutet: Nur wenn sich Verstöße auf die Verkehrssicherheit auswirken, kommt es zu einem Eintrag. Verwarnungen werden zukünftig mit maximal 55 Euro ausgesprochen. Konkret heißt das: Diese Art von Verstößen wird erst gar nicht im Fahreignungsregister erfasst.

**Fahreignungs-Bewertungssystem**

Im neuen Fahreignungs-Bewertungssystem werden Verstöße in drei Bereiche unterteilt und entsprechend bepunktet.

Bewertungssystem		
1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte
schwerer Verstoß	besonders schwerer Verstoß/ Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis	Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis

Im Rahmen dieses Bewertungssystems wird die Fahrerlaubnis künftig bereits bei acht Punkten entzogen.



Werden in einer Tateinheit gleichzeitig mehrere Verstöße begangen, wird nur das schwerste Vergehen bepunktet. Ereignen sich jedoch im zeitlichen Abstand mehrere Vergehen (sogenannte Tatmehrheit), werden alle Verstöße entsprechend bepunktet und erfasst.

Sind im Verkehrszentralregister bereits Punkte eingetragen, werden diese – entsprechend des begangenen Verkehrsverstoßes – umgerechnet. Sieht die neue Regelung hierfür keinen Eintrag mehr vor, werden die betreffenden Punkte gestrichen.

**Tilgungsfristen**

Auch nach der neuen Regelung werden nach einer bestimmten Zeit Punkte wieder gestrichen. Allerdings sind die Tilgungsfristen nicht mehr starr. Künftig verfallen die Punkte unabhängig voneinander und unabhängig vom Zeitpunkt der Eintragung.

Tilgungsfristen		
1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte
schwerer Verstoß	besonders schwerer Verstoß/ Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis	Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis
<b>2,5 Jahre</b>	<b>5 Jahre</b>	<b>10 Jahre</b>

Bisher führte ein neuer Eintrag dazu, dass die Tilgungsfrist für alle gesammelten Punkte erneut zu laufen begann. Ältere Punkte, die aus dem Verkehrszentralregister stammen, werden noch nach der alten Regelung von fünf Jahren getilgt. Stammen Punkte im neuen Bewertungssystem sowohl aus der alten als auch aus der neuen Regelung, laufen zwei verschiedene Tilgungsfristen.

**Fahreignungsseminare**

Mit dem neuen Bewertungssystem sind auch neue Seminare für die Fahreignung entwickelt worden. Wer nicht mehr als fünf Punkte hat und freiwillig an einem dieser Seminare teilnimmt, kann einen Punkt abbauen. Bei dem Seminar handelt es sich um eine Kombination aus verkehrspädagogischen mit verkehrspsychologischen Elementen. Pflicht wird der Besuch dieses Seminars bei einem Punktestand von 6 bis 7 Punkten. Wer den Besuch verweigert, bekommt den Führerschein entzogen – und zwar so lange, bis die Seminarteilnahme nachgewiesen wird.

## Maßnahmen

Es gibt – wie bisher auch – einen abgestuften Maßnahmenkatalog. Eine Vormerkung erfolgt bei einem Punktestand von 1 bis 3 Punkten. Weitere Maßnahmen oder eine Nachricht sieht diese Stufe nicht vor. Wenn bereits 4 oder 5 Punkte verbucht sind, kommt es zu einer Ermahnung. Gleichzeitig werden betroffene Personen auf den Besuch eines Fahreignungsseminars hingewiesen. Ab 6 bzw. 7 Punkten wird verwarnt. Ab 8 Punkten erfolgt die Entziehung der Fahrerlaubnis. Erst nach Ablauf von 6 Monaten kann eine neue Fahrberechtigung erteilt werden. Dabei muss der Betroffene nachweisen, dass er geeignet ist, ein Fahrzeug zu führen.

## Punkteauskunft

Das persönliche Punktekonto kann schriftlich (kostenfrei) abgefragt werden. Telefonisch, per Fax, Internet oder Mail ist aus Datenschutzgründen eine Abfrage derzeit nicht vorgesehen. Wer den Stand seines Punktekontos wissen möchte, muss seinem Anschreiben einen entsprechenden Identitätsnachweis (z. B. Kopie des Personalausweises) beifügen. Die Auskunft darüber erfolgt innerhalb weniger Tage per Post.

**Ein wichtiger Hinweis für Sie:**  
Dies ist eine allgemeine Information. Sie ist rechtlich nicht verbindlich und stellt keine Rechtsberatung dar.

## HDI Versicherung AG

HDI-Platz 1

30659 Hannover

[fp.kraftfahrtversicherung@hdi.de](mailto:fp.kraftfahrtversicherung@hdi.de)

[www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark](http://www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark)